

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Georg Dollinger Maschinenbetreuung**

Stand 01.02.2012

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche erbrachten Lieferungen und Leistungen von Georg Dollinger Maschinenbetreuung (nachfolgend auch „GDM“ genannt). Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn GDM diesen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.

### **2. Aufträge, Angebot, Vertragsabschluss**

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Verbindlich sind unsere Angebote nur ausnahmsweise und im Einzelfall dann, wenn wir diese schriftlich abgeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.

An verbindliche Angebote sind wir nur gebunden, wenn der Vertragsabschluss bis zu dem im Angebot bezeichneten Zeitpunkt, längstens aber bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Zugang des Angebots beim Kunden erfolgt.

Stornierungen oder nachträgliche Änderungen des Auftrags durch den Besteller sind nur verbindlich, wenn sie von GDM schriftlich bestätigt werden.

### **3. Preise**

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten. Sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe fällig und in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Porto und Versandkosten gehen, sofern nichts anderes vereinbart, zu Lasten des Kunden. Kosten der Entsorgung sind in den Preisen nicht enthalten.

Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis nach Lieferung und Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen netto zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt spätestens 8 Tage nach Fälligkeit der Zahlung in Verzug. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Kunden nur zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **4. Lieferung und Gefahrenübergang**

Unsere Liefer- oder Leistungstermine sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung und beginnen erst nach Klärung aller Ausführungsdetails, insbesondere durch den Kunden, frühestens jedoch mit Datum unserer Auftragsbestätigung und Leistung.

Die Auswahl der Speditionsfirmen liegt im Ermessen von GDM.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit die außerhalb des Einflussbereichs von GDM liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Sofern GDM die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet und dem Kunden hieraus ein Schaden erwächst, ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede Woche der

Verspätung 1 %, im Ganzen aber höchstens 7 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder gar nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Lehnt der Kunde die Annahme unserer Ware/Leistung ab, so kommt der Kunde in Annahmeverzug. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist zur Annahme der Ware/Leistung zu setzen. Eine Nachfrist von einer Woche gilt als angemessen. Nach dem fruchtlosen Ablauf der Nachfrist sind wir – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, ohne Nachweis eines konkreten Schadens 15 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns keinen oder einen geringeren Schaden nach. Wir sind stets berechtigt, anstelle des pauschalisierten Schadensersatzes den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Im Fall des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand an das Beförderungsunternehmen übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager von GDM verlassen hat. Die Wahl des Transportmittels erfolgt durch GDM, es sei denn, eine vom Kunden gewünschte Transportart wird von GDM ausdrücklich schriftlich bestätigt. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nicht verpflichtet.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an allen unseren Waren / Leistungen vor. Dies gilt auch für Gegenstände, die wir im Rahmen von Werkleistungen einbauen oder übergeben. Der Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (Kontokorrentvorbehalt).

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Verarbeitung und Umbildungen erfolgen stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Für den Fall, dass das Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erlischt, ist vereinbart, dass das Eigentum / Miteigentum des Kunden an der neuen einheitlichen Sache wertanteilig (Brutto-Rechnungswert) auf GDM übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum / Miteigentum von GDM unentgeltlich.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist GDM zur Rücknahme des Liefergegenstands berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt GDM, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen.

## **6. Mängelansprüche**

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet GDM unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Bei Werkleistungen tritt an die Stelle der Ablieferung die Abnahme durch den Servicereport.

Der Kunde muss den Liefergegenstand unverzüglich prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich GDM mitteilen. GDM wird den Liefergegenstand, der sich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellt, nach seiner Wahl kostenlos nachbessern oder mangelfrei ersetzen.

Die erforderliche Zeit und die benötigten Testmaterialien für die notwendige Nachbesserung sind vom Kunden zu leisten, andernfalls ist GDM von der Haftung der daraus entstehenden Schäden befreit.

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Eingriffe in den Liefergegenstand durch den Kunde oder Dritte.

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunde oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung - sofern sie nicht von GDM zu vertreten sind.

## **7. Gerichtsstand**

Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden aus und im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Augsburg.

Für nicht hier aufgeführte Bedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.